

H a u p t s a t z u n g d e r O r t s g e m e i n d e O b e r a h r

vom 03.12.2004

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in den Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Wallmerod und ihren Ortsgemeinden „Wir über uns“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegen im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder seiner Ausschüsse werden abweichend von Abs. 1 in der Westerwälder Zeitung oder als Aushang im Gemeindeschaukasten am Rathaus, Hauptstraße 19, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Gemeindeschaukasten am Rathaus, Hauptstraße 19. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgelegten Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss

2. Bau- und Planungsausschuss
 3. Umlegungsausschuss (nur bei Bedarf!)
- (2) Die Ausschüsse gem. Abs. 1 haben 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Abweichend von Satz 1 besteht der Rechnungsprüfungsausschuss nur aus Ratsmitgliedern.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Die Übertragung einer Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt auf Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 2.000,- Euro,
2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
3. Stundungen gemeindlicher Forderungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates bis zu einer Wertgrenze von 2.000,- Euro,
4. Ausübung von Vorkaufsrechten der Ortsgemeinde nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates bis zu einer Wertgrenze von 2.000,- Euro,
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
7. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 Gaststättenverordnung,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5

Ortsbeigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde Oberahr hat 2 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,- Euro.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,- Euro.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Bürgermeister gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Entschädigungs-VO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 Entschädigungs-VO-Gemeinden eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbeitrages, der dem Bürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen Tag, so erhält er 1/60 der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 11,20 Euro.
Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und den Besprechungen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Bürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung gewährt wird, erhalten für ihre Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt.
Sie beträgt je Sitzung 1/30 der für den Bürgermeister festgesetzten Aufwands-

entschädigung, mindestens jedoch 11,20 Euro.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Bürgermeistern der Ortsgemeinden gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.03.2002 außer Kraft.

Oberahr, den 03.12.2004

Ortsgemeinde

Oberahr

(Siegel)

Georg Friedrich
Bürgermeister